

Lieber [Hr. Bürgermeister, Hr. Bauamtsdirektor, etc.] oder eventuell max : mustermann, nachfolgend hier auch Sie, Ihnen, Ihr und so weiter benannt.

danke für das erhaltene Schreiben per mail vom 19. Juni 2019.

Der Verfasser dieses Schreibens hat zu dem von ihnen angesprochenen Thema folgende Meinung und Wissen, welche jederzeit unter Eid widerlegt werden kann:

Als Baubehörde I. Instanz haben Sie die rechtliche Möglichkeit bei der Standortfestlegung von Mobilfunkanlagen, unter Berücksichtigung der Raumordnungsvorschriften (Flächenwidmung), so wie dies auch bei anderen gewerblichen Betriebsanlagen verpflichtend vorgesehen ist, mitzuwirken. **Das liegt in Ihrer Kompetenz und nicht in jener einer anderen Behörde.** Lassen Sie sich daher nicht verunsichern bzw. nichts Falsches einreden. Siehe dazu einen Auszug aus dem Info Letter der Obersten Fernmeldebehörde und einen Rechtsatz des VwGH.

Aus dem InfoLetter 1/2006 Stand Jänner 2015 der Obersten Fernmeldebehörde ist zu entnehmen:

1. Mobilfunkbasisstation

„Die Basisstation besteht aus der Mobilfunk Sende- und Empfangsanlage samt Antenne und der Steuer- und Versorgungseinheit, welche die Stromversorgung, Lüftung, Netzanbindung, Klima- und Alarmanlage beinhaltet. Üblicherweise ist sie an einem Antennentragemast oder Gebäude montiert.“

2. Rechtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit „Handymasten“

„Ein weiterer strittiger Punkt im Zusammenhang mit „Handymasten“ betrifft das Verfahren zur Errichtung des Bauwerks an sich. Dieses Verfahren ist als Bauverfahren von den Gemeinden zu führen und umfasst neben den baurechtlichen Aspekten auch Fragen der Raumordnung und des Landschaftsschutzes.

In diese Verfahren können die Anrainer einbezogen werden. Grundsätzlich hätten die Gemeinden im Rahmen der oben erwähnten baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeit, auch die Frage der Standorte zu lösen.“

In diesem Sinne, auch die Rechtsprechung des VwGH.

VwGH vom 10.10.1995 GZ.: 95/05/0223

Stammrechtssatz

Die Definition des Begriffes "Fernmeldeanlagen" im § 1 FG ist durch den Kompetenztatbestand "Telegraphenwesen und Fernmeldewesen" des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG im Versteinerungszeitpunkt gedeckt (Hinweis VfSlg 2720). Bei Beurteilung einer baulichen Anlage gemäß § 92 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 steht der Bewilligungspflicht einer Fernmeldeanlage nach dem FG die Festsetzung einer zusätzlichen Bewilligungspflicht durch die Baubehörde betreffend die in deren Kompetenz fallenden Gesichtspunkte nicht entgegen. Bei den Bestimmungen der § 92 Abs 1 Z 2 und § 100 Abs 2 NÖ BauO 1976 idF LGBl 8200-6 handelt es sich um unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildschutzes und der Ortsbildgestaltung erlassene Regelungen auf dem Gebiet des Baurechtes, zu deren Erlassung die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gem Art 15 Abs 1 BVG gegeben ist (Hinweis E 21.1.1992, 91/05/0087, VwSlg 13563 A/1992, und E 15.9.1992, 92/05/0055). Auch anlässlich der Erteilung der Widmungsbewilligung zur Schaffung eines Bauplatzes zur Errichtung einer Fernsehsendestation mit einem 45 m hohen Antennenmast steht die Frage der Kompetenz der Baubehörde zur Erteilung der Baubewilligung nicht in Diskussion (Hinweis E 13.4.1989, 86/06/0215 hinsichtlich der Stmk BauO 1968).

Entwurf – in Eigenverantwortung abändern und nutzen

Der Unterfertiger dieses Schreibens nimmt an, dass unsere „Volksvertreter“ auf Bundesebene (Nationalräte), auf Landesebene (Landtagsabgeordnete) und auf Gemeindeebene (Bürgermeister und Gemeinderäte) im Sinne des Artikel I Bundesverfassungsgesetz „Österreich ist eine demokratische Republik“ zu handeln haben – oder?

Das Recht geht vom Volk aus“ – oder?

Von jenem Volk, welches sie gewählt hat – oder?

Haben Sie nicht diese Rechte und Interessen zu vertreten?

Leisteten Sie bei Amtsantritt kein Gelöbnis, welches einem Eid gleichzusetzen ist?

Dementsprechend würde das nicht Einhalten eines Gelöbnisses einen „Meineid“ darstellen, so wie auch ein wissentliches nicht Anwenden eines Gesetzes durch einen Beamten einem „Amtsmissbrauch“ gleichzusetzen wäre!

Liegt der Unterfertiger mit dieser Auffassung falsch?

So wie der flächendeckende Mobilfunkausbau derzeit betrieben und ohne Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Ausbau, gegen den Willen der Bevölkerung gefördert wird, gehen wir davon aus, dass die Politiker auf allen Ebenen ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volk nicht nachkommen, denn von Ihnen wird geduldet, dass bestehende Gesetze (Raumordnungsgesetze), die den Schutz der Bevölkerung gewährleisten sollen, nicht angewendet werden und selbst wirken sie aktiv mit, Gesetze nach Bedarf zum Nachteil der Bevölkerung abzuändern. Im Interesse aller Menschen in diesem Land, ersucht Sie der Unterzeichner sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen und Ihr Gelöbnis zum Wohle der Menschen, die sie als Ihre Vertreter gewählt haben, einzuhalten.

Sollte der Unterzeichner falsch liegen, wäre dies unter Eid zu widerlegen.

Doch geht es dem Verfasser auch um zusätzliche Fakten, die nicht mehr verschwiegen werden dürfen, da deren Konsequenzen unvorhersehbar sein würden und sie sind in einer Position, wo aktiv zum Wohle Aller agiert werden kann.

Es geht um die öfters zu hörenden, irreführenden Behauptungen, dass die aktuell gesetzlich festgelegten Grenzwerte vor allen wissenschaftlich etablierten und gesundheitlichen Auswirkungen schützen würden und 5G unschädlich für die Gesundheit von Mensch, Tier und Natur wäre. Dem kann der Verfasser keineswegs zustimmen und dies wäre bitte mit Hilfe von anerkannten Studien, unter Eid zu widerlegen.

Der Verfasser hat die Kenntnis, dass es über 20.000 internationale und deutschsprachige Studien gibt, die eindeutig belegen, dass 5G ein Frequenzwaffensystem darstellt, welches auf physischer Ebene definitiv schädigen und töten kann.

Und nach Auffassung des Schreibers, wurden Sie beauftragt zum Wohle der Bürger und der Menschen alles Machbare zu tun, um die Bürger der Stadtgemeinde vor Schaden zu schützen.

Liegt der Schreiber mit dieser Annahme richtig oder falsch?

Der Schreiber erwartet eine Antwort innerhalb der üblichen Frist von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
By anna musterweib a. R.